

Kurztitel

Festsetzung eines Zuschlags zu den im Notariatstarifgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 132/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2023

Index

27/02 Notare

Text

§ 1. (1) Zu den im Notariatstarifgesetz, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 604/1978, BGBl. Nr. 99/1985, BGBl. II Nr. 149/1997 und BGBl. II Nr. 218/2010, angeführten festen Gebührenbeträgen wird ein weiterer Zuschlag von 30 vH, zu dem in § 20a Abs. 1 Z 14 NTG am Ende angeführten Gebührenhöchstbetrag wird ein Zuschlag von 33 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden **Anlage** festgestellt.

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2024

Gesetzesnummer

20012556

Dokumentnummer

NOR40260886